

269/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 18.1.2000 unter der Nr. 251/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage „betreffend einseitige Beweissicherung in der Causa Omofuma“ gestellt.

Nach den mir vorliegenden Informationen beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1) und 2):

Wie bereits im Bericht meines Amtsvorgängers zur Entschließung des Nationalrates E 177 - NR/XX.GP vom 10. Mai 1999 ausgeführt, wurde der Staatsanwaltschaft bereits am 3. Mai 1999 eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt, um eine unabhängige Feststellung des Sachverhaltes zu gewährleisten.

Die Ermittlungen standen somit bereits kurz nach dem tragischen Vorfall unter Leitung der Staatsanwaltschaft bzw. des zuständigen Untersuchungsrichters des Landesgerichtes Korneuburg.

Die Entscheidung darüber, welche Beweismittel im konkreten Verfahren benötigt werden, obliegt seither dem Gericht. Ob dieses Zeugeneinvernahmen im Sinne der Fragestellung durchgeführt hat, ist mir nicht bekannt. Die befassten Bundespolizeidirektionen (Wien und Schwechat) erhielten bislang keine solchen Vernehmungsaufträge.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der dringlichen Anfrage Nr. 6217/J durch meinen Amtsvorgänger (5956/AB XX.GP). Dieser sind auch die von der Bundespolizeidirektion Wien nach Durchsicht der einzelnen Akten bekanntgegebenen weiteren Fälle zu entnehmen, an denen die im Fall Omofuma eingesetzten Beamten aber nicht beteiligt waren.

Zu Frage 3):

Eine spezielle Flugtauglichkeitsuntersuchung war zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Diese wurde mit den „Richtlinien für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege“ (Erlass vom 28. Mai 1999, Zl. 19.2S0/42 - GD/99) eingeführt.

Zu den Fragen 4), 13) und 14):

Derartige Veranlassungen wurden nach meinem derzeitigen Informationsstand von keiner Stelle des Innenressorts getroffen.

Zu den Fragen 5), 6), 7), 8) und 10):

Allgemeine medizinische Feststellungen, Feststellungen zu und

Beurteilungen von Gutachten, die Beweismittel in einem anhängigen Gerichtsverfahren darstellen, sowie Mutmaßungen in diesem Zusammenhang fallen nicht unter "Gegenstände der Vollziehung" des Innenressorts im Sinne des Art. 52 B - VG. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass ich von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.

Zu Frage 9):

Fragen der Erhebung, Verwertung, Würdigung und Gewichtung von Beweisen im Strafprozess fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 11) und 12):

Diese Fragen sind in ihrer Unbestimmtheit einer Beantwortung nicht zugänglich. Sollten sie auf Beweismittel in gerichtlichen Strafverfahren bezogen sein, darf ich auf die Beantwortung der Frage 9) verweisen.